

II-4329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Antrag

No. 201 /A
Präs.: 11. JUNI 1986
.....

der Abgeordneten Dr. Hawlicek, Dr. Blenk, Dipl.Vw. Dr. Stix
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot der
Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller
Bedeutung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr
von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von
geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. 90/1918, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 253/1985, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bibliotheken (Sammlungen von Büchern) und audio-visuelle Medien-
sammlungen (Sammlungen von Bild- und Tonträgern), die sich im Eigentum
des Bundes (sowie seiner beschränkt erwerbsfähigen Anstalten), eines
Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen

- 2 -

Körperschaft befinden, bedürfen für die Ausfuhr von Gegenständen aus diesen Sammlungen (ausgenommen Archivalien) im Rahmen des internationalen Leihverkehrs keiner Bewilligung gem. Abs. 1 oder Abs. 2, wenn der Umstand, daß es sich um eine bescheidfreie Versendung auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung handelt, auf der Sendung bzw. auf den Begleitpapieren vom Versender in einer für die Organe der Zollverwaltung deutlich sichtbaren Form vermerkt ist. Dieser Vermerk muß so beschaffen sein, daß sich daraus die für diese Angaben verantwortliche Person ermitteln läßt.

Wenn die unversehrte Rückkehr von Teilen einer Sammlung gefährdet sein könnte oder bei erfolgter Obertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, hat das Bundesdenkmalamt mit Bescheid zu verfügen, daß diese Ausnahmebestimmungen für einzelne oder alle Teile einer Sammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nicht zur Anwendung gelangen."

Artikel II

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Die Novelle zum Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, BGBl.Nr. 253/1985, die am 1. Juli 1986 in Kraft treten wird, beinhaltet als eine der neuen Bestimmungen, daß die Gegenstände, die unter Denkmalschutz stehen, prinzipiell nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes aufgeführt werden dürfen. Dies betrifft auch die bloß vorübergehende Ausfuhr (§ 7 AusfVKG).

Wie sich im Zuge der nun laufenden Beurteilungen der Durchführungsbestimmungen zum Ausfuhrverbotsgesetz ergibt, könnte hiedurch die bereits seit langem praktizierte "Fernleihe" behindert werden, da die "Sammlungen" des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Universitäten, der Akademie der Wissenschaften usw. durch die Bestimmungen des § 2 Denkmalschutzgesetz ex lege unter Denkmalschutz stehen und ihre Bestände daher nicht ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamtes auch nur vorübergehend ausgeführt werden könnten.

Gemäß § 8 Abs. 2 AusfVKG sind für das Ausfuhrverbotsgesetz Durchführungsverordnungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu erlassen. Im Rahmen einer solchen Durchführungsverordnung wäre es prinzipiell rechtlich vertretbar, durch die Erlassung "pauschalierter" Ausfuhrgenehmigungen diese Probleme weitestgehend aus der Welt zu schaffen. Nach Besprechungen mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes erscheint aber im Hinblick auf eine rechtlich vollkommen klare und überzeugende Regelung die Einführung eines zusätzlichen § 7 Abs.5 zur Ermöglichung der Fernleihe ohne gesonderten Bescheid des Bundesdenkmalamtes als die klarere und überzeugendere Lösung.

Der vorliegende Initiativantrag dient sohin dem Zweck, das oben genannte Problem einer klaren rechtlichen Regelung zuzuführen.

Zu den beschränkt erwerbsfähigen Anstalten zählen jene Organisationseinheiten des Bundes, denen von Gesetzes wegen beschränkte Erwerbsfähigkeit zuerkannt wird, wie z.B. Universitäten und deren Fakultäten und Institute ebenso wie Forschungseinrichtungen nach dem Forschungsorganisationsgesetz.

- 4 -

Die ausdrückliche Ausnahme der "Archivalien" muß insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 4 Abs.2 der Verordnung über den Schutz von Archivalien, BGBl.Nr. 56/1931, die in Ausnahmefällen sogar bestimmte Tonplattenarchive als Archivteile wertet, für deren Schutz das Archivamt zuständig ist, aufgenommen werden.

Als internationaler Leihverkehr im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch die Übersendung von Büchern, Bild- und Tonträgern an österreichische Vertretungen und Kulturinstitute usw. im Ausland.

Mit der vorliegenden Regelung sind keine Kosten verbunden.

Artikel III entspricht dem Artikel II der obbez. Novelle zum Ausfuhrverbotsgesetz.